

Amtsblatt der Europäischen Union

C 429



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 14. Dezember 2017

60. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2017/C 429/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8722 — Omers/Thames Water) ⁽¹⁾	1
2017/C 429/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8681 — Endowment Strategies/Benvic Europe) ⁽¹⁾	1
2017/C 429/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8562 — Cargill/Faccenda Investments/JV) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2017/C 429/04	Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung	3
---------------	---	---

Europäische Kommission

2017/C 429/05	Euro-Wechselkurs	8
2017/C 429/06	Für das Jahr 2017 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind	9

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2017/C 429/07	Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind	15
---------------	--	----

2017/C 429/08	Jährliche Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind	18
---------------	---	----

Rechnungshof

2017/C 429/09	Sonderbericht Nr. 21/2017 — „Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“	24
---------------	--	----

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2017/C 429/10	Feiertage im Jahr 2018: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organen	25
---------------	---	----

2017/C 429/11	Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	27
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

2017/C 429/12	Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens	28
---------------	--	----

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-Gerichtshof

2017/C 429/13	Ersuchen des Bezirksgerichts Reykjavík (Héraðsdómur Reykjavíkur) vom 30. Juni 2017 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Fjarskipti hf. gegen Síminn hf. (Rechtssache E-6/17)	29
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2017/C 429/14	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8710 — JD/Sonae MC/Balaiko/JDSH/Sport Zone) ⁽¹⁾	30
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8722 — Omers/Thames Water)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 429/01)

Am 8. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8722 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8681 — Endowment Strategies/Benvic Europe)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 429/02)

Am 5. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8681 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8562 — Cargill/Faccenda Investments/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 429/03)

Am 15. November 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
 - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8562 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Schlussfolgerungen des Rates zu einer erneuerten EU-Agenda für die Hochschulbildung

(2017/C 429/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die in der Anlage aufgeführten politischen Hintergrunddokumente zu diesem Thema;

IN DER ERKENNTNIS, dass

1. die Hochschulbildung, was den Einzelnen betrifft, zur persönlichen und beruflichen Entwicklung der Lernenden beiträgt und Menschen hilft, Verantwortung für ihr lebenslanges Lernen und ihre Laufbahn zu übernehmen. Was die Gesellschaft anbelangt, so schafft sie die Grundlagen für eine nachhaltige Entwicklung, Wirtschaftswachstum, Innovation und sozialen Zusammenhalt und spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, gesellschaftliche Probleme zu erkennen und in Angriff zu nehmen;
2. die Kooperation und die Synergien sowohl zwischen den einzelnen Bildungssektoren als auch zwischen Hochschulbildung einerseits und Forschung, Innovation und Arbeitswelt andererseits verstärkt werden müssen;
3. Hochschuleinrichtungen Unterstützung benötigen, damit sie ihre gesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen und Maßnahmen ergreifen können, die gewährleisten, dass die Zusammensetzung ihrer Studentenschaft und ihres Personals die Gesamtbevölkerung besser abbildet;
4. die Hochschuleinrichtungen darin unterstützt werden sollten, ihre Lern- und Lehrkonzepte zu überdenken und insbesondere einen an den Studierenden ausgerichteten Ansatz, das kooperative und problembasierte Lernen, inklusive Lernumgebungen und den Einsatz digitaler Technologien zu fördern;
5. bei der Verwirklichung des Kernziels der Strategie Europa 2020, den Anteil der 30- bis 34-Jährigen mit einem Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss bis 2020 auf mindestens 40 % anzuheben, zwar bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden sind, aber unbedingt sichergestellt sein muss, dass die Hochschulbildung von hoher Qualität und Relevanz ist, damit die Absolventinnen und -absolventen persönlich und beruflich erfolgreich sein können;
6. in diesem Zusammenhang weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um bessere Daten zur Hochschulbildung, beispielsweise zum gesellschaftlichen und beruflichen Werdegang und zum bürgerschaftlichen Engagement von Personen, die aus der Hochschulbildung ausscheiden, sowie zur grenzüberschreitenden Mobilität und den mit ihr verbundenen Herausforderungen, zur Verfügung zu stellen;
7. die internationale Zusammenarbeit und die Lernmobilität im Bereich der Hochschulbildung, insbesondere im Rahmen des Programms Erasmus+, die Möglichkeit eröffnet haben, neue grenzüberschreitende Partnerschaften zu bilden, bewährte Verfahren auszutauschen, die interkulturelle Verständigung und die Festlegung auf gemeinsame Werte zu fördern und neues Wissen zu erschließen und zu nutzen, um die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems weltweit zu steigern;
8. die Aufgaben des europäischen Hochschulwesens insbesondere darin bestehen,
 - a) die Studierenden mit besseren Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten und gleichzeitig dem Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und dem Fachkräftemangel in bestimmten Berufssparten entgegenzuwirken;
 - b) für mehr Gleichberechtigung beim Zugang und für Bedingungen zu sorgen, unter denen alle in der Hochschulbildung reüssieren können, und das gesellschaftliche Engagement von Hochschuleinrichtungen zu fördern;

- c) das brachliegende Potenzial der Hochschuleinrichtungen in vollem Umfang zu nutzen, um durch Lehre und Forschung zu Innovation und Entwicklung in der Gesamtwirtschaft, insbesondere in den jeweiligen Regionen, beizutragen;
- d) Anreize für eine kohärente Hochschulpolitik und ein nachhaltiges Ressourcenmanagement zu bieten —

BEGRÜSST

- 9. die Mitteilung der Kommission über eine erneuerte EU-Agenda für die Hochschulbildung⁽¹⁾, die auf der früheren Zusammenarbeit aufbaut und sicherstellen soll, dass die Instrumente und Programme der EU das Voneinanderlernen und die politische Zusammenarbeit in der Hochschulbildung fördern;

Ersucht unter uneingeschränkter Achtung der Grundsätze der akademischen Freiheit und der institutionellen Autonomie der Hochschuleinrichtungen und in Anerkennung ihrer entscheidenden Rolle bei der weiteren Modernisierung der Hochschulsysteme

DIE MITGLIEDSTAATEN, folgenden Aktionsbereichen Vorrang einzuräumen:

A. FÖRDERUNG HERAUSRAGENDER LEISTUNGEN BEI DER KOMPETENZENTWICKLUNG

- 10. Empfehlung an die Hochschuleinrichtungen, das Talent und Potenzial aller Lernenden zu entwickeln und sie verstärkt mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die sie benötigen, um als aktive und verantwortungsbewusste Bürger in der Gesellschaft agieren und am Arbeitsmarkt und lebenslangen Lernen teilnehmen zu können;
- 11. Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und des Fachkräftemangels und Vorwegnahme des künftigen Qualifikationsbedarfs, indem den Hochschuleinrichtungen nahegelegt wird,
 - a) stärker mit Arbeitgebern zusammenzuarbeiten, beispielsweise im Wege des Lernens am Arbeitsplatz sowie durch Aufnahme theoretischer und praktischer Komponenten in ihre Programme;
 - b) mit Bildungseinrichtungen aller Stufen und anderen einschlägigen Akteuren zusammenzuarbeiten, um Lernende zu motivieren, eine Laufbahn in Berufen mit hohen Qualifikationsanforderungen einschließlich in der Wissenschaft anzustreben, die nicht nur dem Arbeitsmarktbedarf von heute entsprechen, sondern auch einen Beitrag leisten, die Wirtschaft von morgen, die Gesellschaft und die Zukunft der Arbeit zu gestalten, und dem Erwerb von Kompetenzen in den Bereichen Naturwissenschaften, Technologie, Ingenieurwesen, (Kunst) und Mathematik (STE(A)M) besondere Aufmerksamkeit zu schenken;
 - c) Kompetenz- und Arbeitsmarktprognosen und -analysen als Grundlage heranzuziehen, um die Qualität der Hochschulbildung zu steigern und Lernenden zu helfen, ihre Studienwahl gut informiert zu treffen;
- 12. engere Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften aufzubauen, etwa durch bessere Einbindung von Gemeinschafts- und Freiwilligenarbeit in die Studienprogramme soweit angemessen und durch Förderung von Unternehmertum und unternehmerischen Fähigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Hochschuleinrichtungen;
- 13. insbesondere durch die Entwicklung eines strategischen Konzepts für die Digitalisierung und die Verbesserung der digitalen Kompetenz aller Lernenden innovative Lehr- und Lernkonzepte einzuführen;

B. BERÜCKSICHTIGUNG DES BEDARFS EINER HETEROGENEN STUDENTENSCHAFT UND UNTERSTÜTZUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS

- 14. Bemühungen um mehr Gerechtigkeit durch Verbesserung des Zugangs zur Hochschulbildung – auch auf regionaler Ebene – mit Hilfe eines breit gefächerten Instrumentariums sowie Schaffung besserer Bedingungen für den Erfolg und Gewährleistung hochwertiger Ausbildung und Beratung für alle Studierenden unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund;
- 15. Bemühungen um eine stärkere Öffnung der Hochschulsysteme für Menschen aller Altersstufen durch Erleichterung der Übergänge zwischen den verschiedenen Qualifikationsniveaus und Bildungswegen, größere Anerkennung des informellen und nicht formellen Lernens und Entwicklung flexiblerer Hochschulbildungsangebote, beispielsweise in Form von integriertem Lernen (Blended Learning) und offenen Bildungsressourcen;
- 16. Empfehlung an die Hochschuleinrichtungen, Unterstützung und Anreize für die Erstausbildung und die laufende berufliche Fortbildung ihres wissenschaftlichen Personals zu bieten, um ihm die didaktischen Fähigkeiten zu vermitteln, die es benötigt, um auf den Bedarf einer heterogenen Studentenschaft eingehen zu können, wirklich kooperative Lernumgebungen zu schaffen, Studierende in Forschungstätigkeiten einzubinden, interdisziplinäre Verfahren zu fördern und innovative pädagogische Verfahren besser zu nutzen;

⁽¹⁾ Dok. 9843/17.

17. Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen des wissenschaftlichen Personals, einschließlich der digitalpädagogischen und fachspezifischen digitalen Kompetenzen;
18. stärkere Wertschätzung von herausragenden Leistungen und Innovationen in der Lehre, beispielsweise durch Ausbau der Belohnungssysteme und Aufstiegsmöglichkeiten für das wissenschaftliche Personal, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis von Lehr- und Forschungstätigkeiten zu achten ist;
19. Förderung der Lernmobilität und des Erwerbs anderer einschlägiger internationaler Erfahrungen durch Studierende und wissenschaftliches Personal, etwa in Form von virtueller Mobilität und „Blended Mobility“ oder „Internationalisierung zu Hause“, sowie systematischere Einbeziehung der Lern- und Lehrmobilität in die Studienprogramme;

C. BEITRAG ZUR INNOVATION IN DER GESAMTWIRTSCHAFT

20. Unterstützung von Hochschuleinrichtungen, damit sie stärker auf die makroregionale Strategien, die regionale Wirtschaft und die Innovationskapazität einwirken und zum Technologietransfer und zu einer regionalen Strategie der intelligenten Spezialisierung beitragen können;
21. Unterstützung von Hochschuleinrichtungen bei der Schaffung wirksamer Kooperationsnetze zwischen verschiedenen Organisationen und über Sektoren hinweg;
22. Empfehlung an Hochschuleinrichtungen, günstige Bedingungen für unternehmerisches Denken und unternehmerische Kreativität zu schaffen und insgesamt zu prüfen, inwieweit Forschung und Innovation in die Studienprogramme integriert sind;
23. Unterstützung von Entwicklungen bei den Promotionsstudiengängen, die zum Ziel haben, die Absolventen und Absolventinnen besser auf akademische und nicht akademische Laufbahnen vorzubereiten, auch durch Förderung der Erkennbarkeit übertragbarer Kompetenzen, und ihnen zu helfen, ihr Potenzial in vollem Umfang zu entfalten und gleichzeitig zu Innovation und Entwicklung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft beizutragen;

D. FÖRDERUNG DER EFFIZIENZ UND WEITERENTWICKLUNG DER QUALITÄTSSICHERUNG IM HOCHSCHULSYSTEM

24. Bemühungen um eine adäquate, gerechte und nachhaltige Finanzierung und eine effiziente Verwaltung der Hochschulsysteme, um die Qualität und Relevanz der Lehre und des Lernens zu steigern und Inklusivität und Exzellenz zu fördern;
25. Schaffung von Anreizen für die aktive Beteiligung interner und die Hinzuziehung externer Akteure bei der Verwaltung von Hochschuleinrichtungen;
26. weitere Steigerung der Effizienz, Wirksamkeit und Transparenz der Qualitätssicherung, um das gegenseitige Vertrauen zu stärken, die Verfahren für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen zu verbessern und die internationale Mobilität anzuregen;

BEGRÜSST im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet, DASS DIE KOMMISSION BEABSICHTIGT,

27. die Zusammenarbeit im Rahmen des Programms Erasmus+ und des strategischen Rahmens für die allgemeine und berufliche Bildung zu verstärken, wobei unter anderem Inklusivität, Exzellenz und Innovation in der Lehre angeregt, die gesamtgesellschaftliche und soziale Verantwortung der Studierenden und höheren Bildungseinrichtungen gestärkt, einschlägige Freiwilligen- und Gemeinschaftsarbeit unterstützt und die Kooperation mit der Wirtschaft ausgebaut werden sollen;
28. Maßnahmen zu unterstützen, deren Ergebnisse verbreitet werden sollten und die auf eine Steigerung der Qualität bei der Mobilität von Akademikern und Akademikerinnen abzielen, wie bessere Transparenz der Abschlüsse, einschließlich der von Flüchtlingen und Migranten erworbenen Abschlüsse, und digitaler Austausch von Studierendendaten, wobei die nationalen und europäischen Datenschutzvorschriften in vollem Umfang zu beachten sind;
29. EU-Unterstützung für Koalitionen zur Förderung der MINT/Kunst-Fächer bereitzustellen und bewährte Verfahren zu verbreiten;
30. die Entwicklung innovativer Lehrmethoden anzuregen, die Hochschuleinrichtungen helfen, umfassende digitale Lernstrategien anzuwenden, beispielsweise mit Hilfe des „Digital Learning Readiness Model“ (Modell zur Bewertung der Aufgeschlossenheit für digitales Lernen);
31. Anreize und Kapazitäten zu schaffen, damit im Rahmen der Hochschulbildung nach Lösungen für soziale und wirtschaftliche Probleme gesucht und ein größerer Beitrag zum innovativen und unternehmerischen Wachstum in den Regionen geleistet werden kann, indem insbesondere engere Verbindungen zu Behörden, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft hergestellt werden;
32. zu einer Verstärkung der Verbindungen und der Abstimmung zwischen Europäischem Hochschulraum, Europäischem Forschungsraum, Initiativen im Bereich der Innovation und anderen einschlägigen Bildungsforen beizutragen;

33. die Synergien zwischen den EU-Instrumenten zum Aufbau einer Faktengrundlage zu optimieren bzw. solche Synergien zu bilden und die Arbeit des Eurydice-Netzes und die Zusammenarbeit mit der OECD zu verstärken, um ein Zusammenwirken der Tätigkeiten sicherzustellen, Doppelarbeit zu vermeiden und von der gemeinsamen Arbeit zu profitieren;
34. im Rahmen der Zusammenarbeit mit der OECD an der Überprüfung der Finanzierungs- und Verwaltungsstrukturen mitzuwirken, wobei insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Lehre und Forschung geachtet werden soll, damit die Hochschulabsolventen und -absolventinnen bessere Ergebnisse erzielen und effektivere und effizientere Hochschulsysteme entwickelt werden;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

35. diese Schlussfolgerungen bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge für den künftigen strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, das Programm der Union für die allgemeine und berufliche Bildung nach 2020 sowie andere Finanzierungsinstrumente in vollem Umfang zu berücksichtigen und dabei strategischen, finanziellen und qualitativen Erwägungen gebührend Rechnung zu tragen.
-

ANLAGE

Politische Hintergrunddokumente

1. Schlussfolgerungen des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) (12. Mai 2009).
 2. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklung der Rolle der Bildung in einem leistungsfähigen Wissensdreieck (26. November 2009).
 3. Schlussfolgerungen des Rates zur Modernisierung der Hochschulbildung (28./29. November 2011).
 4. Schlussfolgerungen des Rates zur sozialen Dimension der Hochschulbildung (16./17. Mai 2013).
 5. Schlussfolgerungen des Rates zur globalen Dimension der europäischen Hochschulbildung (25./26. November 2013).
 6. Schlussfolgerungen des Rates über die Qualitätssicherung in der allgemeinen und beruflichen Bildung (20. Mai 2014).
 7. Schlussfolgerungen des Rates zur unternehmerischen Kompetenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung (12. Dezember 2014).
 8. Erklärung zur Förderung von Politischer Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung (Paris, 17. März 2015).
 9. Gemeinsamer Bericht des Rates und der Kommission 2015 über die Umsetzung des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) – Neue Prioritäten für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (23./24. November 2015).
 10. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und Inklusion in der EU durch Bildung: Beitrag der allgemeinen und beruflichen Bildung zum Europäischen Semester 2016 (24. Februar 2016).
 11. Schlussfolgerungen des Rates zur Entwicklung der Medienkompetenz und des kritischen Denkens durch allgemeine und berufliche Bildung (30. Mai 2016).
 12. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: „Eine neue europäische Agenda für Kompetenzen: Humankapital, Beschäftigungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemeinsam stärken“ (10. Juni 2016).
 13. Anzeiger für die allgemeine und berufliche Bildung 2016 (November 2016).
 14. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Verbesserung und Modernisierung der Bildung (7. Dezember 2016).
 15. Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Inklusion in Vielfalt mit dem Ziel einer hochwertigen Bildung für alle (17. Februar 2017).
 16. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über eine erneuerte EU-Agenda für die Hochschulbildung (30. Mai 2017).
 17. Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung (20. November 2017).
 18. Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Arbeit (7. Dezember 2017).
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Dezember 2017

(2017/C 429/05)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1736	CAD	Kanadischer Dollar	1,5092
JPY	Japanischer Yen	132,99	HKD	Hongkong-Dollar	9,1612
DKK	Dänische Krone	7,4431	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6886
GBP	Pfund Sterling	0,87905	SGD	Singapur-Dollar	1,5874
SEK	Schwedische Krone	9,9060	KRW	Südkoreanischer Won	1 280,07
CHF	Schweizer Franken	1,1647	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9868
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7692
NOK	Norwegische Krone	9,8253	HRK	Kroatische Kuna	7,5505
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 969,18
CZK	Tschechische Krone	25,650	MYR	Malaysischer Ringgit	4,7959
HUF	Ungarischer Forint	314,36	PHP	Philippinischer Peso	59,252
PLN	Polnischer Zloty	4,2146	RUB	Russischer Rubel	69,1283
RON	Rumänischer Leu	4,6325	THB	Thailändischer Baht	38,236
TRY	Türkische Lira	4,5242	BRL	Brasilianischer Real	3,8907
AUD	Australischer Dollar	1,5503	MXN	Mexikanischer Peso	22,5424
			INR	Indische Rupie	75,6170

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Für das Jahr 2017 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Bezüge anwendbar sind

(2017/C 429/06)

1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE				
BESOLDUNGS-GRUPPE	1	2	3	4	5
16	18 310,61	19 080,05	19 881,81		
15	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 061,09	18 310,61
14	14 303,51	14 904,57	15 530,88	15 962,98	16 183,53
13	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 108,61	14 303,51
12	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 469,65	12 641,93
11	9 875,37	10 290,33	10 722,75	11 021,08	11 173,35
10	8 728,19	9 094,95	9 477,14	9 740,80	9 875,37
9	7 714,25	8 038,42	8 376,21	8 609,24	8 728,19
8	6 818,11	7 104,61	7 403,16	7 609,13	7 714,25
7	6 026,07	6 279,29	6 543,16	6 725,20	6 818,11
6	5 326,04	5 549,85	5 783,05	5 943,95	6 026,07
5	4 707,34	4 905,14	5 111,26	5 253,46	5 326,04
4	4 160,50	4 335,32	4 517,49	4 643,18	4 707,34
3	3 677,17	3 831,70	3 992,72	4 103,79	4 160,50
2	3 250,01	3 386,58	3 528,89	3 627,07	3 677,17
1	2 872,47	2 993,17	3 118,94	3 205,73	3 250,01

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE				
BESOLDUNGS-GRUPPE	1	2	3	4	5
6	4 669,97	4 866,21	5 070,70	5 211,76	5 283,78
5	4 127,48	4 300,92	4 482,28	4 606,33	4 669,97
4	3 648,01	3 801,29	3 961,03	4 071,24	4 127,48
3	3 224,22	3 359,70	3 500,90	3 598,28	3 648,01
2	2 849,67	2 969,42	3 094,21	3 180,29	3 224,22
1	2 518,63	2 624,47	2 734,76	2 810,83	2 849,67

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2017 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2018 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),

— die ab dem 1. Juli 2017 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

1	2	3	4
Land/Ort	Dienstbezüge 1.7.2017	Überweisung 1.1.2018	Ruhegehalt 1.7.2017
Bulgarien	53,4	51,7	
Tschechien	78,3	71,9	
Dänemark	133,9	136,2	136,2
Deutschland	97,5	100,0	
Bonn	93,9		
Karlsruhe	94,6		
München	107,5		
Estland	80,3	82,4	
Irland	119,8	124,0	124,0
Griechenland	79,9	79,6	
Spanien	88,7	89,4	
Frankreich	114,8	108,6	108,6
Kroatien	74,9	67,5	
Italien	97,3	99,1	
Varese	90,9		
Zypern	74,4	79,4	
Lettland	74,9	69,8	
Litauen	74,3	68,3	
Ungarn	74,5	63,1	
Malta	86,5	89,1	
Niederlande	108,3	109,6	109,6
Österreich	106,3	108,7	108,7
Polen	70,6	60,7	
Portugal	82,4	82,9	
Rumänien	63,9	56,6	
Slowenien	81,5	78,7	
Slowakei	77,3	69,0	
Finnland	119,9	120,6	120,6
Schweden	127,9	119,0	119,0
Vereinigtes Königreich	133,5	120,3	120,3
Culham	100,5		

4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 986,72 EUR.

4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 1 315,62 EUR.

5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 184,55 EUR.

5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 403,25 EUR.

5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 273,60 EUR.

5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 98,51 EUR.

5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 546,95 EUR.

5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 393,20 EUR.

6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2034 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,3391 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,2034 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,0677 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0327 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

— 101,71 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,

— 203,42 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2018:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,4102 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,6836 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,4102 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1366 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0660 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Januar 2018:

— 205,06 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort,

— 410,10 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 42,39 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 34,18 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1 206,69 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 717,49 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1 447,18 EUR (Untergrenze),
- 2 894,36 EUR (Obergrenze).

10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017 — 1 315,62 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

FUNKTIONS-GRUPPE	1.7.2017	DIENSTALTERSSTUFE						
	BESOLDUNGS-GRUPPE	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	6 312,13	6 443,39	6 577,38	6 714,16	6 853,80	6 996,32	7 141,81
	17	5 578,83	5 694,84	5 813,26	5 934,16	6 057,56	6 183,53	6 312,13
	16	4 930,71	5 033,23	5 137,91	5 244,76	5 353,83	5 465,18	5 578,83
	15	4 357,88	4 448,51	4 541,02	4 635,45	4 731,85	4 830,25	4 930,71
	14	3 851,61	3 931,71	4 013,48	4 096,94	4 182,15	4 269,10	4 357,88
	13	3 404,15	3 474,95	3 547,20	3 620,98	3 696,27	3 773,14	3 851,61
III	12	4 357,82	4 448,44	4 540,95	4 635,37	4 731,76	4 830,15	4 930,60
	11	3 851,58	3 931,66	4 013,42	4 096,87	4 182,07	4 269,04	4 357,82
	10	3 404,14	3 474,93	3 547,18	3 620,95	3 696,24	3 773,11	3 851,58
	9	3 008,68	3 071,25	3 135,11	3 200,32	3 266,87	3 334,79	3 404,14
	8	2 659,17	2 714,47	2 770,92	2 828,53	2 887,36	2 947,40	3 008,68
II	7	3 008,61	3 071,20	3 135,07	3 200,27	3 266,85	3 334,79	3 404,15
	6	2 659,05	2 714,35	2 770,81	2 828,44	2 887,26	2 947,32	3 008,61
	5	2 350,09	2 398,96	2 448,86	2 499,80	2 551,78	2 604,87	2 659,05
	4	2 077,02	2 120,22	2 164,33	2 209,35	2 255,29	2 302,20	2 350,09
I	3	2 558,73	2 611,83	2 666,05	2 721,38	2 777,85	2 835,50	2 894,36
	2	2 262,02	2 308,97	2 356,89	2 405,81	2 455,74	2 506,72	2 558,73
	1	1 999,73	2 041,25	2 083,60	2 126,84	2 170,98	2 216,05	2 262,02

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 907,64 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 538,12 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 1 085,38 EUR (Untergrenze),
- 2 170,75 EUR (Obergrenze).

13.2. Der Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten beläuft sich auf 986,72 EUR.

13.3. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

- 954,90 EUR (Untergrenze),
- 2 246,82 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates ⁽¹⁾:

- 413,61 EUR,
- 624,28 EUR,
- 682,57 EUR,
- 930,56 EUR.

15. Der ab dem 1. Juli 2017 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates ⁽²⁾ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt — 5,9705.

16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

1.7.2017 BESOLDUNGS- GRUPPE	DIENSTALTERSSTUFE							
	1	2	3	4	5	6	7	8
16	18 310,61	19 080,05	19 881,81	19 881,81	19 881,81	19 881,81		
15	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 061,09	18 310,61	19 080,05		
14	14 303,51	14 904,57	15 530,88	15 962,98	16 183,53	16 863,58	17 572,20	18 310,61
13	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 108,61	14 303,51			
12	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 469,65	12 641,93	13 173,16	13 726,71	14 303,51
11	9 875,37	10 290,33	10 722,75	11 021,08	11 173,35	11 642,86	12 132,11	12 641,93
10	8 728,19	9 094,95	9 477,14	9 740,80	9 875,37	10 290,33	10 722,75	11 173,35
9	7 714,25	8 038,42	8 376,21	8 609,24	8 728,19			
8	6 818,11	7 104,61	7 403,16	7 609,13	7 714,25	8 038,42	8 376,21	8 728,19
7	6 026,07	6 279,29	6 543,16	6 725,20	6 818,11	7 104,61	7 403,16	7 714,25
6	5 326,04	5 549,85	5 783,05	5 943,95	6 026,07	6 279,29	6 543,16	6 818,11
5	4 707,34	4 905,14	5 111,26	5 253,46	5 326,04	5 549,85	5 783,05	6 026,07
4	4 160,50	4 335,32	4 517,49	4 643,18	4 707,34	4 905,14	5 111,26	5 326,04
3	3 677,17	3 831,70	3 992,72	4 103,79	4 160,50	4 335,32	4 517,49	4 707,34
2	3 250,01	3 386,58	3 528,89	3 627,07	3 677,17	3 831,70	3 992,72	4 160,50
1	2 872,47	2 993,17	3 118,94	3 205,73	3 250,01			

⁽¹⁾ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

⁽²⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

17. Betrag der ab dem 1. Juli 2017 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:

- monatlich 142,68 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
- monatlich 218,77 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. Juli 2017:

Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	1 819,00	2 119,13	2 297,57	2 491,05	2 700,83	2 928,28	3 174,87
Besoldungsgruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	3 442,24	3 732,11	4 046,39	4 387,13	4 756,58	5 157,12	5 591,42
Besoldungsgruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	6 062,27	6 572,79	7 126,29	7 726,39	8 377,05		

Zwischenzeitliche Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind ⁽¹⁾

(2017/C 429/07)

FEBRUAR 2017

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Februar 2017	Wechselkurs Februar 2017 (*)	Koeffizient Februar 2017 (**)
Argentinien	11,57	16,9602	68,2
Aserbaidshon	1,267	2,02693	62,5
Barbados	2,823	2,13739	132,1
Belarus	1,382	2,06760	66,8
Botsuana	7,855	11,2233	70,0
Chile	536,2	691,992	77,5
Komoren	377,1	491,968	76,7
Liberia	1,663	1,06300	156,4
Madagaskar	3 318	3 447,30	96,2
Malawi	451,7	780,761	57,9
Mosambik	42,38	74,6000	56,8
Nigeria	253,6	327,906	77,3
Sierra Leone	8 809	7 763,60	113,5
Sudan	14,55	7,33906	198,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswahrung, ausgenommen USD fur: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brussel und Luxemburg = 100.

MARZ 2017

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparitat Marz 2017	Wechselkurs Marz 2017 (*)	Koeffizient Marz 2017 (**)
gypten	8,592	16,6943	51,5
Ecuador	0,9727	1,05870	91,9
Georgien	1,649	2,74340	60,1
Malaysia	3,182	4,69900	67,7
Nicaragua	20,78	31,2919	66,4
Russland	63,69	61,1026	104,2
Samoa	2,458	2,66957	92,1

⁽¹⁾ Eurostat-Bericht vom 22. September 2017 uber die Aktualisierung der Berichtigungskoeffizienten fur die Dienstbezüge der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europaischen Union in Delegationen in Drittlandern im Einklang mit Artikel 64, Anhang X und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europaischen Union und der Beschaftigungsbedingungen fur die sonstigen Bediensteten der Europaischen Union (Ares(2017) 4629878).

Weitere Informationen uber die Methode sind auf der Eurostat-Website verfugbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität März 2017	Wechselkurs März 2017 (*)	Koeffizient März 2017 (**)
Tansania	1 558	2 361,48	66,0
Usbekistan	3 073	3 604,19	85,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

APRIL 2017

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität April 2017	Wechselkurs April 2017 (*)	Koeffizient April 2017 (**)
Angola	323,2	185,388	174,3
Belarus	1,453	2,03510	71,4
Ghana	3,802	4,72630	80,4
Lesotho	9,373	13,8165	67,8
Mosambik	44,96	72,4000	62,1
Ruanda	758,9	897,381	84,6
Tadschikistan	5,049	8,75463	57,7
Ukraine	18,74	29,1548	64,3

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

MAI 2017

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Mai 2017	Wechselkurs Mai 2017 (*)	Koeffizient Mai 2017 (**)
Argentinien	12,25	16,7459	73,2
Botsuana	8,272	11,1857	74,0
Brasilien	3,577	3,43870	104,0
Demokratische Republik Kongo	2,393	1,08810	219,9
Eritrea	20,56	16,6066	123,8
Suriname	5,052	8,21189	61,5
Trinidad und Tobago	6,566	7,42100	88,5
Türkei	2,626	3,8797	67,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

JUNI 2017

Ort der Dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juni 2017	Wechselkurs Juni 2017 (*)	Koeffizient Juni 2017 (**)
Belarus	1,536	2,08680	73,6
Bolivien	6,728	7,72054	87,1
Chile	579,2	748,870	77,3
Ecuador	0,9127	1,11730	81,7
Guatemala	7,606	8,21386	92,6
Guyana	179,3	232,260	77,2
Haiti	63,64	70,6186	90,1
Honduras	21,04	26,2302	80,2
Kasachstan	246,8	349,390	70,6
Komoren	398,4	491,968	81,0
Moldau	13,45	20,4829	65,7
Mosambik	47,65	66,8000	71,3
Myanmar	1 021	1 497,18	68,2
Nicaragua	21,82	33,4325	65,3
Nigeria	267,4	341,188	78,4
Russland	68,41	63,2618	108,1
Sambia	8,441	10,3911	81,2
Samoa	2,314	2,85135	81,2
Tansania	1 658	2 492,38	66,5

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung, ausgenommen USD für: Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste, Simbabwe.

(**) Brüssel und Luxemburg = 100.

Jährliche Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge der in Drittländern Dienst tuenden Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Union anwendbar sind ⁽¹⁾

(2017/C 429/08)

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Afghanistan (***)			
Ägypten	9,055	20,4985	44,2
Albanien	78,83	131,980	59,7
Algerien	88,26	121,428	72,7
Angola	343,5	185,393	185,3
Argentinien	12,64	18,6260	67,9
Armenien	423,5	537,050	78,9
Aserbaidtschan	1,328	1,94272	68,4
Äthiopien	19,11	26,0498	73,4
Australien	1,569	1,48680	105,5
Bangladesch	78,39	91,9774	85,2
Barbados	2,839	2,29483	123,7
Belarus	1,581	2,20000	73,5
Belize	1,859	2,28123	81,5
Benin	654,2	655,957	99,7
Bolivien	6,628	7,88638	84,0
Bosnien und Herzegowina (Banja Luka) (***)			
Bosnien und Herzegowina (Sarajewo)	1,277	1,95583	65,3
Botsuana	8,579	11,4155	75,2
Brasilien	3,465	3,74760	92,5
Burkina Faso	612,8	655,957	93,4

(¹) Eurostat-Bericht vom 20. Oktober 2017 über die jährliche Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung zum 1. Juli 2017, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2017 die Berichtigungskoeffizienten angeglichen werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden.

Weitere Informationen über die Methode sind auf der Eurostat-Website verfügbar („Datenbank“ > „Wirtschaft und Finanzen“ > „Preise“ > „Berichtigungskoeffizient“).

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Burundi	1 634	1 933,63	84,5
Chile	592,5	755,221	78,5
China	6,891	7,74120	89,0
Costa Rica	485,8	651,739	74,5
Demokratische Republik Kongo (Kinshasa) (*)	2,503	1,14130	219,3
Dominikanische Republik	34,28	53,0356	64,6
Dschibuti	177,2	202,833	87,4
Ecuador (*)	0,8918	1,14130	78,1
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	30,54	61,6950	49,5
El Salvador (*)	0,8345	1,14130	73,1
Elfenbeinküste	626,0	655,957	95,4
Eritrea	19,94	17,0656	116,8
Fidschi	1,846	2,30840	80,0
Gabun	722,3	655,957	110,1
Gambia	36,68	52,7800	69,5
Georgien	1,650	2,6921	61,3
Ghana	3,840	4,91735	78,1
Guatemala	7,493	8,37077	89,5
Guinea (Conakry)	7 875	10 066,2	78,2
Guinea-Bissau	564,7	655,957	86,1
Guyana	181,1	231,555	78,2
Haiti	64,12	71,8662	89,2
Honduras	20,70	26,7556	77,4
Hongkong	10,63	8,91070	119,3
Indien	57,97	73,7130	78,6
Indonesien (Banda Aceh) (*)			
Indonesien (Jakarta)	11 587	15 217,0	76,1

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Irak (***)			
Iran (***)			
Island	183,8	118,200	155,5
Israel	4,592	3,98940	115,1
Jamaika	122,1	141,111	86,5
Japan	130,8	128,590	101,7
Jemen (***)			
Jordanien	0,8352	0,80918	103,2
Kambodscha	3 630	4 595,50	79,0
Kamerun	545,0	655,957	83,1
Kanada	1,406	1,48670	94,6
Kap Verde	75,48	110,265	68,5
Kasachstan	248,6	362,800	68,5
Kenia	105,2	115,883	90,8
Kirgisistan	58,30	78,5785	74,2
Kolumbien	2 281	3 436,09	66,4
Komoren	401,7	491,968	81,7
Kongo (Brazzaville)	718,9	655,957	109,6
Kosovo	0,7141	1,00000	71,4
Kuba (*)	0,8909	1,14130	78,1
Laos	9 206	9 222,00	99,8
Lesotho	9,994	14,8261	67,4
Libanon	1 698	1 720,51	98,7
Liberia (***)	1,669	1,14130	146,2
Libyen (*)			
Madagaskar	3 191	3 432,07	93,0
Malawi	474,6	812,058	58,4

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Malaysia	3,191	4,90020	65,1
Mali	645,2	655,957	98,4
Marokko	7,806	10,964	71,2
Mauretanien	287,4	404,790	71,0
Mauritius	29,23	39,4089	74,2
Mexiko	12,02	20,4700	58,7
Moldau	13,57	20,5681	66,0
Montenegro	0,6258	1,00000	62,6
Mosambik	49,05	67,5000	72,7
Myanmar	1 027	1 552,17	66,2
Namibia	10,05	14,8261	67,8
Nepal	114,6	116,035	98,8
Neukaledonien	129,0	119,332	108,1
Neuseeland	1,649	1,56510	105,4
Nicaragua	22,23	34,2879	64,8
Niger	556,3	655,957	84,8
Nigeria	271,4	347,545	78,1
Norwegen	12,20	9,57000	127,5
Pakistan	72,44	119,624	60,6
Panama (***)	0,8561	1,14130	75,0
Papua-Neuguinea	3,465	3,62893	95,5
Paraguay	4 165	6 347,35	65,6
Peru	3,295	3,71550	88,7
Philippinen	44,01	57,7060	76,3
Ruanda	763,2	941,859	81,0
Russland	70,05	67,3005	104,1
Salomonen	10,12	8,92691	113,4

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Sambia	8,338	10,4537	79,8
Samoa	2,273	2,87062	79,2
Saudi-Arabien	3,551	4,27988	83,0
Schweiz (Bern)	1,397	1,09350	127,8
Schweiz (Genf)	1,397	1,09350	127,8
Senegal	662,6	655,957	101,0
Serbien	65,12	121,320	53,7
Sierra Leone	8 466	8 375,31	101,1
Singapur	1,954	1,57510	124,1
Somalia (***)			
Sri Lanka	136,4	173,780	78,5
Südafrika	9,235	14,8261	62,3
Sudan	15,48	18,6475	83,0
Südkorea	1 192	1 304,08	91,4
Südsudan (***)			
Suriname	5,182	8,56831	60,5
Swasiland	10,66	14,8261	71,9
Syrien (*)			
Tadschikistan	5,181	10,0562	51,5
Taiwan	29,89	34,5611	86,5
Tansania	1 694	2 492,60	68,0
Thailand	30,36	38,7870	78,3
Timor-Leste (***)	1,016	1,14130	89,0
Togo	522,7	655,957	79,7
Trinidad und Tobago	6,392	7,71960	82,8
Tschad	623,0	655,957	95,0
Tunesien	1,878	2,76920	67,8

Ort der dienstlichen Verwendung	Kaufkraftparität Juli 2017	Wechselkurs Juli 2017 (*)	Koeffizient Juli 2017 (**)
Türkei	2,656	4,01430	66,2
Turkmenistan	2,741	3,99455	68,6
Uganda	2 776	4 021,51	69,0
Ukraine	20,17	29,7652	67,8
Uruguay	31,74	32,3399	98,1
Usbekistan	3 146	4 517,90	69,6
Vanuatu	136,3	124,930	109,1
Venezuela (***)			
Vereinigte Arabische Emirate	3,913	4,17370	93,8
Vereinigte Staaten (New York)	1,186	1,14130	103,9
Vereinigte Staaten (Washington)	1,044	1,14130	91,5
Vietnam	15 260	25 953,2	58,8
Westjordanland — Gazastreifen (***)			
Zentralafrikanische Republik	758,8	655,957	115,7
Zimbabwe (*)	1,035	1,14130	90,7

(*) 1 EUR = x Einheiten der Landeswährung (USD in Kuba, El Salvador, Ecuador, Liberia, Panama, Demokratische Republik Kongo, Timor-Leste und Simbabwe).

(**) Brüssel und Luxemburg = 100 %.

(***) Keine Angaben aufgrund mangelnder Stabilität vor Ort oder unzuverlässiger Daten.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 21/2017

„Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“

(2017/C 429/09)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 21/2017 „Die Ökologisierung: eine komplexere Regelung zur Einkommensstützung, die noch nicht ökologisch wirksam ist“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Feiertage im Jahr 2018: EWR-/EFTA-Staaten und EWR-Organe

(2017/C 429/10)

	Island	Liechtenstein	Norwegen	EFTA-Überwachungsbehörde	EFTA-Gerichtshof
Montag, 1. Januar	X	X	X	X	X
Dienstag, 2. Januar		X		X	X
Freitag, 2. Februar		X			
Montag, 12. Februar					X
Dienstag, 13. Februar		X			
Montag, 19. März		X			
Donnerstag, 29. März	X		X	X	X
Freitag, 30. März	X	X	X	X	X
Montag, 2. April	X	X	X	X	X
Donnerstag, 19. April	X				
Montag, 30. April					X
Dienstag, 1. Mai	X	X	X	X	X
Donnerstag, 10. Mai	X	X	X	X	X
Freitag, 11. Mai				X	X
Donnerstag, 17. Mai			X		
Montag, 21. Mai	X	X	X	X	X
Donnerstag, 31. Mai		X			
Montag, 6. August	X				
Mittwoch, 15. August		X		X	X
Montag, 3. September					X
Donnerstag, 1. November		X		X	X

	Island	Liechtenstein	Norwegen	EFTA-Überwachungsbehörde	EFTA-Gerichtshof
Freitag, 2. November				X	X
Montag, 24. Dezember	X	X		X	X
Dienstag, 25. Dezember	X	X	X	X	X
Mittwoch, 26. Dezember	X	X	X	X	X
Donnerstag, 27. Dezember				X	X
Freitag, 28. Dezember				X	X
Montag, 31. Dezember	X	X		X	X

Öffentliche Feiertage, die auf einen Samstag und Sonntag fallen, sind nicht aufgeführt.

Staatliche Beihilfen — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2017/C 429/11)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung:	14. September 2017
Nummer der Beihilfesache:	81018
Nummer der Entscheidung:	156/17/COL
EFTA-Staat:	Norwegen
Titel:	Änderung der Steuererstattungsregelung für die Beschäftigung von Seeleuten 2016-2026
Rechtsgrundlage:	Verordnung Nr. 204 vom 26. Februar 2016 über Erstattungen für die Beschäftigung von Seeleuten, Abschnitt 13a
Art der Maßnahme:	Regelung
Ziel:	Seeverkehr
Form der Beihilfe:	Erstattung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen
Mittelausstattung:	Jährliche Aufstockung um 80 Mio. NOK
Laufzeit:	10 Jahre: 1. März 2016 bis 28. Februar 2026
Wirtschaftszweige:	Seeverkehr
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Norwegische Schifffahrtsbehörde Postboks 2222 5509 Haugesund NORWEGEN

Sonstige Angaben:

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung befindet sich auf folgender Website der EFTA-Überwachungsbehörde:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL (EPSO)

BEKANNTMACHUNG EINES ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHRENS

(2017/C 429/12)

Das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) führt das folgende allgemeine Auswahlverfahren durch:

EPSO/AST/144/17 — ASSISTENTEN (m/w) IM SPRACHENBEREICH (AST 1) für folgende Sprachen:

Bulgarisch (BG), Deutsch (DE), Englisch (EN), Französisch (FR), Rumänisch (RO) und Schwedisch (SV)

Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 429 A vom 14. Dezember 2017 veröffentlicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der EPSO-Website: <https://epso.europa.eu/>.

GERICHTSVERFAHREN

EFTA-GERICHTSHOF

Ersuchen des Bezirksgerichts Reykjavík (Héraðsdómur Reykjavíkur) vom 30. Juni 2017 um ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofs in der Rechtssache Fjarskipti hf. gegen Síminn hf.

(Rechtssache E-6/17)

(2017/C 429/13)

Mit Schreiben vom 30. Juni 2017, in der Gerichtskanzlei eingegangen am Mittwoch, den 19. Juli 2017, hat das Bezirksgericht Reykjavík (Héraðsdómur Reykjavíkur) den EFTA-Gerichtshof in der Rechtssache Fjarskipti hf gegen Síminn hf um ein Gutachten zu den nachstehenden Fragen ersucht:

1. Gehört es zur wirksamen Umsetzung des EWR-Abkommens, dass eine natürliche oder juristische Person in einem EFTA-Staat den Anspruch hat, bei einem nationalen Gericht gemäß Artikel 54 dieses Abkommens wegen Verstoß gegen die Verbote dieser Rechtsbestimmung auf Schadensersatz zu klagen?
 2. Ist es für die Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch wegen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht vorliegen, von Bedeutung, ob die zuständigen Behörden ein rechtskräftiges Urteil über einen Verstoß gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens erlassen haben?
 3. Gilt es als rechtswidrige, gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßende Margenbeschneidung, wenn ein Unternehmen in beherrschender Stellung auf einem Vorleistungsmarkt die Anrufzustellungsentgelte für seine Wettbewerber so festlegt, dass seine eigene Endkundenabteilung die Anrufzustellungsleistungen innerhalb ihres Systems nicht gewinnbringend verkaufen könnte, wenn sie die Kosten des Verkaufs dieser Zustellungsleistungen unter denselben Umständen zu tragen hätten, das marktbeherrschende Unternehmen indessen selbst gezwungen ist, von diesen selben Wettbewerbern Anrufzustellungsleistungen zu einem höheren Preis zu kaufen als demjenigen, zu dem es diese Leistungen selber an die Wettbewerber verkauft?
 4. Liegt schon mit der beherrschenden Stellung eines Unternehmens auf dem relevanten Vorleistungsmarkt eine rechtswidrige, gegen Artikel 54 des EWR-Abkommens verstoßende Margenbeschneidung vor oder muss das Unternehmen außerdem auf dem relevanten Endkundenmarkt eine beherrschende Stellung innehaben?
-

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8710 — JD/Sonae MC/Balaiko/JDSH/Sport Zone)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 429/14)

1. Am 5. Dezember 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- JD Sports Fashion Plc („JD“, England und Wales), kontrolliert von der privaten britischen Unternehmensgruppe Pentland,
- Sonae MC- Modelo e Continente, SGPS, S.A. („Sonae MC“, Portugal), indirekt von Efanor Investimentos SGPS SA kontrolliert,
- Balaiko Firaja Invest, S. L („Balaiko“, Spanien), vollständig im Eigentum der Familie Serraga,
- JD Sprinter Holdings 2010, SL („JDSH“, Spanien), kontrolliert von JD und Balaiko,
- SDSR- Sports Division SR, S.A. („Sport Zone“, Portugal), Teil der Unternehmensgruppe Sonae MC.

JD, Sonae MC und Balaiko übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von JDSH und Sport Zone.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- JD: Einzelhandel mit Sportbekleidung und Schuhen, Betrieb von Fitnesszentren im Vereinigten Königreich. JD wird von der Pentland-Gruppe kontrolliert, die im Großhandelsverkauf von Outdoor-Markenartikeln an Outdoor-Einzelhandelsgeschäfte tätig ist.
- Sonae MC: Groß- und Einzelhandel mit Lebensmitteln und Nichtlebensmitteln, Immobilienverwaltung,
- Balaiko: Zweckgesellschaft,
- JDSH: Einzelhandel mit Sportartikeln in Portugal und Spanien unter den Handelsmarken JD, „size?“ und Sprinter,
- SPZ: Einzelhandel mit Sportartikeln in Portugal und Spanien unter der Handelsmarke Sport Zone.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8710 — JD/Sonae MC/Balaiko/JDSH/Sport Zone

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax:

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE